

Sondersatzung
gemäß § 132 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl
vom 26.04.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 26.04.1999 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1
Berzdorfer Straße

(1) Die Berzdorfer Straße ist auf ihrer Teilstrecke von der Bergerstraße bis zur Einmündung der Engeldorfer Straße ausgebaut worden. Auf ihrer Südseite (entlang der Gleisanlagen) wurde kein Gehweg errichtet. Die Straße gilt abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl vom 13.07.1987 ohne die Anlegung eines zweiten Gehweges mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn als endgültig fertig hergestellt.

(2) Zur Deckung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Berzdorfer Straße werden Erschließungsbeiträge erhoben. Die Beitragsveranlagung erfolgt für die Teilmaßnahmen Erwerb und Freilegung der Grundflächen, Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine, Herstellung des einseitigen nördlich gelegenen Gehweges, für die Straßenbeleuchtung und für die Straßenentwässerung.

(3) Der abzurechnende Abschnitt liegt zwischen der Bergerstraße und der Einmündung der Engeldorfer Straße.

in Kraft am 30.04.1999

§ 2**Engeldorfer Straße zwischen Bergerstraße bis Immendorfer Straße**

(1) Die Engeldorfer Straße ist auf ihrer Teilstrecke zwischen der Bergerstraße bis zu der Einmündung der Immendorfer Straße endgültig fertig hergestellt worden. Zur Deckung der beitragsfähigen Aufwendungen werden Erschließungsbeiträge erhoben. Die Beitragsveranlagung erfolgt für die Teilmaßnahmen Erwerb und Freilegung der Grundflächen, Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine, Herstellung der beiderseitigen Gehwege, für die Straßenbeleuchtung und für die Straßenentwässerung und die Anschlüsse an die anderen angrenzenden Erschließungsanlagen.

(2) Der abzurechnende Abschnitt liegt zwischen der Bergerstraße und der Einmündung der Immendorfer Straße (bis einschl. Engeldorfer Straße 28, Gemarkung Vochem, Flur 3, Flurstück 2034).

§ 3**Engeldorfer Straße zwischen Immendorfer Straße bis Berzdorfer Straße**

(1) Die Engeldorfer Straße ist auf ihrer Teilstrecke zwischen der Einmündung der Immendorfer Straße bis in ihrer Einmündung in die Berzdorfer Straße endgültig fertig hergestellt worden. Zur Deckung der beitragsfähigen Aufwendungen werden Erschließungsbeiträge erhoben. Die Beitragsveranlagung erfolgt für die Teilmaßnahmen Erwerb und Freilegung der Grundflächen, Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine, Herstellung der beiderseitigen Gehwege, für die Straßenbeleuchtung und für die Straßenentwässerung und die Anschlüsse an die anderen angrenzenden Erschließungsanlagen.

(2) Der abzurechnende Abschnitt liegt zwischen der Einmündung der Immendorfer Straße (ab Engeldorfer Straße 27, Gemarkung Vochem, Flur 3, Flurstück 723 bzw.

Engeldorfer Straße 28, Gemarkung Brühl, Flur 34, Flurstück 2034) bis in ihre Einmündung in die Berzdorfer Straße.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 132 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 26.04.1999

DER BÜRGERMEISTER
gez. Willi Mengel (L.S.)